

Information zum Thema Brauchwasseranlagen (Regenwassernutzung)

Brauchwasseranlagen zur Nutzung von Regenwasser als Brauch- oder Gartenwasser mit dem Ziel der Frischwassereinsparung erfreuen sich immer größerer Beliebtheit. Der sparsamere und effizientere Umgang mit Trinkwasser ist einerseits begrüßenswert, andererseits birgt die Nutzung nicht unerhebliche Gefahren für die Sicherheit der Trinkwasserversorgung. Während der Betrieb einer Brauchwasseranlage für die Gartenbewässerung als unbedenklich angesehen wird, kann die häusliche Nutzung (Toilettenspülung, Waschmaschine ect.) zu gesundheitlichen Problemen führen, da Parasiten, Bakterien und Keime in diesen Anlagen eine gerade zu idealen Nährboden finden. Eine Gefährdung des Verbrauchers ist hier vor allem dann gegeben, wenn durch Eigengewinnungs- oder Brauchwasseranlagen unzulässige Querverbindungen zum Trinkwassernetz geschaffen werden, die das Rückfließen des verkeimten Brauchwasser in das Trinkwassernetz ermöglichen. Um dieses Gefährdungspotenzial auszuschließen, dürfen gemäß §17, Absatz 2 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) und der DIN1988 Nicht-Trinkwasseranlagen (Brauchwasser-, Eigengewinnungsanlagen) auf keinen Fall mit dem öffentlichen Netz verbunden werden. **Wer dies dennoch tut, ob fahrlässig oder vorsätzlich begeht eine strafbare Handlung nach dem Infektionsschutzgesetz.**

Rechtliche Grundlagen:

Trinkwasserverordnung

Gemäß §13, Absatz 3 Trinkwasserverordnung sind Brauchwasseranlagen soweit sie zur Versorgung von Verbrauchern im Haus dienen der Stadt Endingen/Gemeinde Forchheim bei In- u. Außerbetriebnahme, wesentlichen Änderung und Nutzerwechsel anzuzeigen. Werden solche Anlagen bereits betrieben, ist die Anzeige unverzüglich zu erstatten.

Wasserversorgungssatzungen der Stadt Endingen bzw. der Gemeinde Forchheim

Aufgrund der Satzungen hat der Anschlussnehmer vor der Errichtung einer Eigengewinnungs- oder Brauchwasseranlage Mitteilung zu machen. Es muss sichergestellt sein, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann.

Abwassersatzungen der Stadt Endingen bzw. der Gemeinde Forchheim

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen für das Sammeln von Niederschlagswasser genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird. Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser muss der Gemeinde schriftlich angezeigt werden. Die Brauchwassermenge muss durch einen fest installierten und geeichten Wasserzähler gemessen werden. Wer das Niederschlagswasser der Abwasseranlage zuleitet, leitet gemäß der Entwässerungssatzungen gebührenpflichtiges Schmutzwasser und nicht mehr Niederschlagswasser in die Kanalisation ein. Das bedeutet, dass auch für die aus eigenem Regenwassernutzungsanlagen oder privaten Brunnen bezogenen Wassermengen die im Haushalt als Brauchwasser genutzt und der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden, eine Abwassergebühr zu entrichten ist.

Beim Bau von Brauchwasseranlagen ist auf Folgendes zu achten.

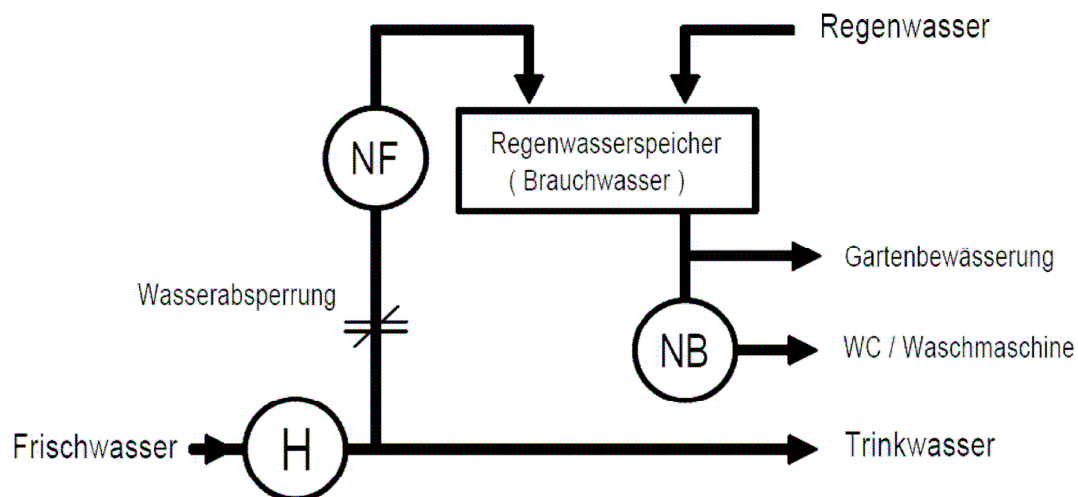
- Brauchwasser darf nur für Zwecke genutzt werden, bei denen eine Gesundheitsbeeinträchtigung der Verbraucher ausgeschlossen ist.

- Es dürfen keinerlei Rückwirkungen auf die öffentliche Trinkwasserversorgung von der Anlage ausgehen.
- Alle Entnahmestellen sind mit dem Hinweis „kein Trinkwasser“ zu kennzeichnen und vor unbefugter Nutzung zu schützen.
- Die Stadt Endingen bzw. Gemeinde Forchheim ist über die Inbetriebnahme und den Betrieb zu informieren.
- Im Falle einer Trinkwassernachspeisung muss diese über einen freien Zulauf in die Brauchwasseranlage verfügen. Schieber, Ventile, Blindflansche bieten keinen ausreichenden Schutz und sind daher nicht zulässig.
- Die allgemein anerkannten Regeln der Technik mit entsprechenden technischen Bedingungen, Hinweise und die DIN-Normen sind einzuhalten.
- Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Trinkwasser und Regenwasser der Stadt Endingen bzw. der Gemeinde Forchheim ist erforderlich.
- Die fertiginstallierte Anlage wurde abgenommen.

Die Grundstückseigentümer werden darauf hingewiesen, dass Verstöße als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geandet werden. Darüber hinaus kann eine Abgabe bzw. Gebührenhinterziehung vorliegen, die mit einer Freiheitsstrafe oder mit einer Geldstrafe bestraft werden kann. Die Verwaltung bittet daher alle Grundstückseigentümer nicht genehmigte Brauchwasseranlagen unverzüglich zu melden.

Die technischen Bedingungen und Hinweise erhalten sie bei der Stadt Endingen bzw. der Gemeinde Forchheim.

Anleitung für den Einbau von Wasserzähler für eine Eigengewinnungsanlage von Brauchwasser



H = Hauptwasserzähler (Frischwassermenge > Schmutzwasser-Kanal)
 NB = Nebenwasserzähler (Brauchwassermenge > Schmutzwasser-Kanal)
 NF = Nebenwasserzähler (Frischwassermenge > Regenwasserspeicher)
 Ermittlung der angefallenen Schmutzwassermenge = H + NB - NF